

Merkblatt für eingetragene Vereine

1.) Zur Eintragung in das Vereinsregister ist anzumelden:

- a) jede Vorstandsänderung (Ämterwechsel, Neuwahl, Ausscheiden) unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls,
- b) jede Satzungsänderung unter Vorlage der Urschrift und einer Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung.

2.) Die Anmeldung muss durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl erfolgen, und zwar schriftlich mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung.

3.) Die einzureichenden Protokolle müssen enthalten:

- a) den Ort und den Tag der Versammlung, die Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Versammlung, die Tagesordnung mit der Angabe, ob diese bei der Berufung der Versammlung mitangekündigt war oder dass diese Mitteilung nach der Satzung nicht notwendig war, die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung.
- b) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und den Wahlvorgang. Dabei ist jedes Mal die Art der Abstimmung (schriftlich, Zuruf, Handzeichen) sowie das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen → Wendungen, wie „mit großer Mehrheit“ oder „fast einstimmig“ sind unzulässig). Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift zu bezeichnen. Die Erklärung der Gewählten über die Annahme des Amtes ist beizufügen. Grundsätzlich sind die neu gewählten und die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder in der Anmeldung zu nennen. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut des geänderten Paragraphen anzugeben.
- c) die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben.

4.) Die Protokollabschriften müssen wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen.

5.) Die Anmeldungen von Vorstandsänderungen haben jeweils sofort zu erfolgen. Unterbleiben diese, so können die Vorstandmitglieder durch die Verhängung von Zwangsgeld zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.

Satzungsänderungen sind im Vereinsinteresse ebenfalls umgehend zur Registereintragung anzumelden.

Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam, so dass erst nach der Eintragung nach den geänderten Bestimmungen verfahren werden kann. Nicht zur Registereintragung angemeldete und zur Eintragung gelangte Satzungsänderungen entfalten keinerlei Wirkung, weder vereinsintern, noch im Rechtsverkehr.

6.) Es wird darauf hingewiesen, dass das Registergericht die Anmeldung zurückweisen muss, wenn den gesetzlichen Voraussetzungen nicht genügt ist (§§ 60, 56 - 59 BGB).